

**Stellungnahme des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau  
e. V. zur Umsetzung von Art. 8 W-VO**

**Konsultation des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit (BMUKN)**

Aus der Sicht des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. ist die W-VO und die darauf beruhenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen von großer Bedeutung für klimagerechte und lebenswerte Städte. Nur mit einer intakten grün-blauen Infrastruktur kann die Anpassung an den fortschreitenden Klimawandel gelingen. Extremwetterereignisse häufen sich und stellen die überkommene (graue) städtische Infrastruktur auf die Probe. Hitzeperioden belasten zudem die Gesundheit der Bevölkerung. Gleiches gilt für Feinstaub und eine allgemein oft schlechte Luftqualität.

Die Ziele von Art. 8 W-VO sind daher ohne Einschränkung zu unterstützen. Der mehrstufige Zeitplan ist ein zukunftsgerichteter Maßnahmenplan. Die erste Zielsetzung – keinen Netto-Verlust an Grünflächen und Baumüberschirmung bis 2030 eintreten zu lassen – ist ein erster geeigneter Schritt, um dem hohen jährlichen Verlust an Bestandsbäumen entgegenzuwirken. Mit der Umsetzung der dann folgenden Stufe soll der Baumbestand in Dekaden schrittweise wachsen und der Grünflächenanteil prozentual erhöht werden. Dies sind notwendige Schritte, mit denen Städte klimafit gemacht werden können.

Städtische grün-blaue Ökosysteme sorgen für Kühlung und tragen zu einem ausgewogenen Wasserhaushalt bei (z.B. Transpiration und Speicherung von Regenwasser). Sie vermeiden Hitzeinseln und tragen entscheidend zur Gesundheit der Bevölkerung bei. Vor diesem Hintergrund muss die grün-blaue Infrastruktur gestärkt werden. Es braucht nicht nur den Ausbau mit Grün, sondern auch langfristige Pflegekonzepte. Ohne eine fachgerechte Pflege können Grünflächen und Bäume nicht ihre volle Wirkung entfalten.

Geeignete Maßnahmen zur Entwicklung von grünen und blauen Infra- und Habitatstrukturen sind insbesondere die Pflanzung von klimaresilienten Bäumen, Hecken- und Staudenpflanzungen im innerstädtischen Bereich,

Gebäudebegrünungen und die Renaturierung und Entwicklung von Wasseranlagen als Retentionsflächen und ökologische Nischen (z.B. Wasserläufe, Seen, Teiche).

Zur Entwicklung des kommunalen Baumbestandes und öffentlicher Grünflächen lässt sich die „3-30-300 Regel“ als praxisnahes Planungsinstrument im Sinne der W-VO einsetzen. Die Regel beinhaltet drei Richtwerte:

- 3 Bäume sehen: Jede Person soll von ihrer Wohnung aus mindestens drei große Bäume sehen können.
- 30 Prozent Kronendachfläche: Mindestens 30 Prozent der Fläche eines Stadtviertels sollen durch Baumkronen beschattet sein.
- 300 Meter zur nächsten Grünfläche: Jede Wohnung soll höchstens 300 Meter von einer öffentlich zugänglichen Grünanlage entfernt sein.

Damit Klimaanpassungsmaßnahmen spätestens ab 2031 im Sinne von Art. 8 W-VO umgesetzt werden können, müssen den Kommunen ausreichende und planbare Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderkulisse des Bundes muss die W-VO berücksichtigen und die Umsetzung vor Ort kraftvoll unterstützen. Konkret kann dies etwa eine Aufstockung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz im Bereich Stadtnatur bedeuten, aber auch die Fortsetzung anderer Förderprogramme des Bundes (z.B. für die Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel). Ausnahmen von der Grundidee des Art. 8 W-VO sollten eng verstanden werden, sonst entstünde ein Umsetzungsdefizit, das die Ziele der W-VO leerlaufen ließe. Ausgleichsmaßnahmen mit lebendigem Grün sollten auch im urbanen Raum umgesetzt werden.

Stand: 2.10.2025/Thomas Krämer